„Müssen die Menschen die Sprache des Staates sprechen oder gibt es Situationen, in denen der Staat die Sprachen der Menschen sprechen muss?“[1][2]

Hans-Jürgen Krumm

Einem klugen Buch über Sprachen und Macht habe ich diese Frage als Überschrift entnommen.
Um ihr nachzugehen, bitte ich Sie, mit mir jetzt 150 Jahre zurückzublicken: 1867 hat der österreichische Reichsrat, sozusagen der Vorgänger unseres heutigen Parlaments, das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger beschlossen, am 1. Dezember 1867 wurde es von Kaiser Franz Joseph I. „sanktioniert“, also unterschrieben und in Kraft gesetzt:
Artikel 19 fixierte die sprachlichen Rechte der Bürger folgendermaßen:

> [1] Alle Volksstämme des Staates sind **gleichberechtigt**, und jeder Volksstamm hat **ein unverletzliches Recht auf Wahrung und Pflege seiner Nationalität und Sprache**.
> [2] **Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staate anerkannt**.
> [3] In den Ländern, in welchen mehrere Volksstämme wohnen, **sollen die öffentlichen Unterrichtsanstalten derart eingerichtet sein, dass ohne Anwendung eines Zwanges zur Erlernung einer zweiten Landessprache jeder dieser Volksstämme die erforderlichen Mittel zur Ausbildung in seiner Sprache erhält**.[3]

In einer demokratischen Perspektive ist wichtig, dass die Gleichberechtigung der Sprachen hier nicht nur für das Amt, die Behörden, sondern auch **in der Schule und im öffentlichen Leben** gelten sollte.[4]
Wir wollen das nicht schönreden: Mit „Alle“ sind auch hier nicht wirklich alle Menschen, die in Österreich leben, gemeint, sondern nur die, die man den anerkannten ‘Volksstämmen‘ zuordnen kann – dennoch atmet der Text dieses Gesetzes den Geist der Inklusion.
Von einer solchen selbstverständlichen Hereinnahme der Sprachen der Bevölkerung in unsere Gesetzgebung und in unser Bildungswesen sind wir heute weit entfernt.
Man könnte meinen, dass, je offener und vielfältiger die Welt heute, desto enger monolingual nationalsprachlich schotten sich Gesellschaft und Bildungswesen ab.[5]

---

[1] Einführungsvortrag Netzwerk Sprachenrechte/ Demokratiewoche «Gut genug für Österreich?» am 23.10.2026. Da der Vortrag relativ frei mündlich vorgetragen wurde, stimmen geschriebener und ngesprochener Text nicht völlig überein. Der mündliche Vortrag wurde tw. spontan gekürzt bzw. mit zusätzlichen Anmerkungen versehen.
[2] Kochenov, Dimitry/ de Varennes, Fernand (2015): Language and Law. In: Francis M. Hult/ David C. Johnson, Hgg., Research Methods in Language Policy and Planning. Chichester. 55 – 56; z.St. 59.
[3] Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder – StGG (Hervorhebung Verf.)
Das Staatsgrundgesetz hat bis heute in Österreich Verfassungsrang. §19 wurde nie aufgehoben, Verfassungsgerichtshof „in dieser Form faktisch überholt“/ RIS „Geltung fraglich“.
(https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Erv/ERV_1867_142/ERV_1867_142.pdf)
[4] Pöschl, Magdalena (2018): Die Dogmatik des Staatsgrundgesetzes. In: Franz Merli/ Magdalena Pöschl/ Ewald Wiederin, Hgg., 150 Jahre Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, 33-54, z.St. 40.
[5] Vgl. Judith Kohlenberger: Gegen die neue Härte. München 2024, 23 ff.

Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts dagegen waren die großen europäischen Reiche, das Heilige Römische Reich deutscher Nation ebenso wie das Habsburger Reich multiethnische und vielsprachige Großreiche. Die nationale Einheit wurde über die Religion, nicht über die Sprache sichergestellt. Solange Herrschaft göttlich legitimiert war, hatte der Staat die doppelte Aufgabe, einerseits die Staatsreligion zu schützen, andererseits mit dieser Staatsreligion den staatlichen Zusammenhalt zu sichern: **cuius regio – eius religio**. Die Herrschenden entscheiden, welche Religion die Bürgerinnen und Bürger haben sollen.

Erst mit der Entwicklung der europäischen Nationalstaaten im 18. Jahrhundert wurden Sprachen für vergleichbare Zwecke genutzt und ersetzten die Religion als einigendes nationales Band. Während Religion zumindest in Europa weitgehend Privatsache geworden ist, wird Sprache, die **Nationalsprache,** bis heute als Herrschaftsinstrument und als Legitimationsbasis für Zugehörigkeit in Anspruch genommen.

Ein starkes Moment in dieser Entwicklung war die französische Revolution. Zwar betonte Artikel 11 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 zunächst die Sprachenfreiheit, die Nationalversammlung schaffte sie aber vier Jahre später wieder ab, nun mit dem Argument: Gerechtigkeit und Gleichbehandlung der Bürger seien nur möglich, wenn alle die gleiche Sprache sprächen.[6] Dialekte wie das Bretonische oder Elsässische wurden verboten, nur noch Französisch war erlaubt. Wer andere Sprachen sprach, musste das Land verlassen oder kam ins Gefängnis. Napoleon hat sich bei seinen Eroberungskriegen in Europa diesen Gedanken zu eigen gemacht, er wollte damals ganz Europa französischsprachig machen.

Seitdem haben die meisten europäischen Nationalstaaten sich diese Einsprachigkeitsideologie «ein Staat – eine Sprache» zu eigen gemacht – damit war zugleich auch eine patriotischen Erhöhung und Aufladung der Nationalsprachen verbunden. Der Schriftsteller Ernst Moritz Arndt zum Beispiel, der durchaus auch wichtige Beiträge zur Entwicklung eines demokratischen Bewusstseins geliefert hat, polemisierte gleichzeitig aus der Ablehnung der französische Besatzung heraus gegen Französisch:

> Wir erziehen und bilden unsere Söhne und Töchter wieder teutsch. ... Das hat uns am meisten ohnmächtig, elend und karacterlos gemacht, daß wir unsere herrliche Muttersprache verkannten, ja verachteten, daß wir mit fremden Sprachen, am meisten mit der eitelsten, armseligsten, und verführerischsten aller fremden Sprachen, mit der französischen, eine schnöde Buhlerei trieben. Wir verbannen und verdammen von nun an das Plappern fremder Sprachen in unseren Gesellschaften; am wenigsten aber dulden wir, daß französisch geschnattert werde.[7]

Schließlich hat der Kolonialismus die europäischen Nationalsprachen als Ausdruck der Herrschaft, der kulturellen Überlegenheit, der Unterdrückung und der Exklusion instrumentalisiert und exportiert.

---

[6] 1794 Abbé Henri Grégoire: Bericht über die Notwendigkeit und die Verfahren, um das Patois auszurotten und die französische Sprache allgemein zu verbreiten

[7] Ernst Moritz Arndt: Noch ein Wort über die Franzosen und über uns. Leipzig 1814, 28.

Beispielhaft heißt es in einem Erlass zur Kolonisierung Kameruns durch Deutschland von 1904:

> Die Eingeborenen **müssen** die deutsche Sprache erlernen weiter und vornehmlich, weil nur durch ihre Verbreitung unter den Schwarzen diesen der Zugang zu den reichen Quellen europäischen Wissens geöffnet und damit ihre kulturelle Hebung, die wir uns bei der Gründung der Kolonien zur Aufgabe gestellt haben, erreicht werden kann.[8]

Dieser Erlass wäre im heutigen Österreich für viele politisch wieder akzeptabel:

> „Die Zugewanderten **müssen** die deutsche Sprache erlernen weiter und vornehmlich, weil nur durch ihre Verbreitung diesen der Zugang zu den reichen Quellen österreichischen Wissens geöffnet und damit ihre kulturelle Hebung, die wir uns bei der Integration zur Aufgabe gestellt haben, erreicht werden kann."

Dieses koloniale Erbe ist bis heute lebendig: Wer die falsche Sprache spricht, gehört nicht dazu – unseres ist die wertvollere, die richtige Sprache.

Insofern bin ich versucht zu sagen, dass es ganz erstaunlich ist, wie lange sich unsere Regierungen und das Parlament über Sprache im Zusammenhang mit Staatsbürgerschaft **KEINE Gedanken** gemacht haben.

Im Staatsbürgerschaftsgesetz findet sich bis **1998** kein Hinweis auf Deutschkenntnisse als Voraussetzung für die Staatsbürgerschaft. Das mag auch daran liegen, dass Zugewanderte erst nach 10 Jahren Aufenthalt um die Staatsbürgerschaft ansuchen konnten – da ging man **damals** wohl davon aus, dass diejenigen, die schon 10 Jahre hier lebten und arbeiteten, schon durch diese Tatsache nachwiesen, dass ihre Sprachkenntnisse für einen Aufenthalt in Österreich ausreichten.

Das Integrationsparadigma sah so aus: Erst Ankommen, Wohnung und Arbeit finden und dann die Deutschkenntnisse.

So hielten es ja auch die Auswanderer und Auswanderinnen aus Österreich: Allein die Übersee-Emigration aus den Gebieten der ehemaligen Monarchie mit Hauptrichtung USA, Kanada und Südamerika zwischen 1900 und 1970 wird auf mehr als 3,3 Millionen Menschen geschätzt, viele davon Wirtschaftsflüchtlinge. Sprachnachweise wurden von keinem gefordert. Sie richteten sich dort in primär deutschsprachigen Siedlungsgebieten ein, gründeten deutschsprachige Schulen und erst die zweite oder dritte Generation begann, die Landessprache zu lernen und zu gebrauchen.[9]

---

[8] Schreiber 1904: 119, zitiert nach Engelberg: Die deutsche Sprache und der Kolonialismus. In: H. Kämper u.a. (Hg.), Demokratiegeschichte bals Zäsurgeschichte. Berlin, 2014: 328 f., Hv Verf.)

[9] Vgl. u.a. Horvath, Traude/ Neyer, Gerda, Hrsg. (1996): Auswanderungen aus Österreich. Wien und Deak, Ernst (1974): Die Auswanderung aus Österreich im 19. und 20. Jahrhundert. In: Institut für Österreichkunde, Hrsg. Siedlungs- und Bevölkwerungsgeschichte Österreichs. Wien, 163-198.

Von Kenntnissen der deutschen Sprache ist im Zusammenhang mit der Staatsbürgerschaft erstmals **1998 anlässlich der** Großen Novelle des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1985[10] die Rede:

- Der neue § 10a lautet: „**Voraussetzungen jeglicher Verleihung sind unter Bedachtnahme auf die Lebensumstände des Fremden jedenfalls entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache“**
- Bei der Debatte im Parlament gaben die federführenden Vertreter der ÖVP übrigens die Zusicherung, es werde keine Prüfung dazu geben.

Aus heutiger Sicht würden viele von uns mit dieser Formulierung wohl zufrieden sein: Bedachtnahme auf die Lebensumstände: Wer braucht welches Deutsch: Da unterscheiden sich Lebensumstände, private und berufliche Situationen erheblich.

Damals waren wir mit dieser Formulierung nicht zufrieden, denn sie öffnete natürlich den darüber entscheidenden Beamtinnen und Beamten einen erheblichen Ermessensspielraum. Der war uns damals ein Dorn im Auge, er führte auch zu mancher problematischer Ablehnung.

Aber schon mit dieser aus heutiger Sicht fast harmlos klingenden Anforderung wurde ein Paradigmenwechsel in der Integrationsgesetzgebung eingeleitet: Nicht mehr: erst Ankommen, Wohnen, Arbeit, dann Sprache, sondern jetzt hieß es: Sprache ist der Schlüssel, quasi die Eintrittskarte zur Integration.

Dieser Paradigmenwechsel wird mit der Novellierung des Fremdengesetzes 2002 durch die damalige ÖVP-FPÖ-Koalition Gesetz: **Erstmals werden Deutschkenntnisse eine unabdingbare Voraussetzung für die Erteilung von Aufenthaltstiteln.**

Die Novellierung 2002 und damit die erste sog. Integrationsvereinbarung trat zum 1.1.2003 in Kraft[11]: Sie forderte 100 Stunden Deutschkurs, Niveau A1, zu erbringen innerhalb von fünf Jahren, je nach Vorbildung reichte auch der Abschluss eines Alphabetisierungskurses.

Die erste große Verschärfung erfolgte mit dem **Fremdenrechtspaket 2005**, dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und einer Integrationsvereinbarungs-Verordnung (sprachlich sehr eindrucksvoll: die verordnete Vereinbarung), das brachte 4 entscheidende Neuerungen:

a) Die Etablierung des Österreichischen Integrations-Fonds als zentraler Instanz für alle Sprachenagenden im Zusammenhang mit Zuwanderung, insbesondere auch für die Sprachprüfungen
b) Die Erhöhung der Kursstundenzahl **auf 300 Stunden und das Niveau A2** des GER
c) Nachweis der Sprachkenntnisse durch eine ÖIF-**Abschlussprüfung**
d) Die Vorgabe eines Rahmencurriculums.

[10] https://www.parlament.gv.at/aktuelles/pk/jahr_1998/pk0517

[11] Ich verzichte im Folgenden auf Quellenangaben zu den einzelnen Dokumenten; sie sind über die Dokumentation des Parlaments bzw. das Bundesgesetzblatt/RIS gut zu erreichen.

Die Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes von 2005 **übernimmt diese Anforderungen des Fremdenrechtspakets auch für die Staatsangehörigkeit:** Nachgewiesener Abschluss des Moduls 2 der Integrationsverordnung (also Prüfung auf Niveau A2 des Referenzrahmens) und, wie in der Integrationsverordnung, eine Prüfung in Bezug auf die Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung der Republik Österreich und die Geschichte Österreichs

2011: Die Novelle der Integrationsverordnung 2011 drehte die Spirale der Verschärfungen weiter:

1) Verkürzung des Zeitraums, innerhalb dessen die Sprachkenntnisse nachgewiesen werden müssen, von 5 auf 2 Jahre
2) Einführung eines Sprachnachweises Stufe A1 als Voraussetzung **vor** der Zuwanderung, auch bei Familienzusammenführung
3) Erhöhung der Sprachanforderungen auch für die Staatsangehörigkeit auf das Niveau **B1** des Referenzrahmens (das ist das Maturaniveau in der zweiten lebenden Fremdsprache)

Bei der Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes 2013 gab es dann etwas, was man entweder als Erleichterung oder aber als Vorankündigung einer generellen weiteren Verschärfung sehen kann: Wer das Sprachniveau **B2 nachweist, konnte ab 2013 bereits nach 6 Jahren** die Einbürgerung beantragen, in der Presse gelegentlich Turbo-Einbürgerung genannt.
Und seitdem laufen die Bemühungen, dieses B2 (= Maturaniveau in der ersten lebenden Fremdsprache) als neue Regelanforderung zu etablieren.
Wir reden hier nur über die Erhöhung der Sprachanforderungen – mitzudenken ist immer, dass ja auch andere Anforderungen kontinuierlich erhöht wurden, so z.B. das erforderliche Mindesteinkommen, hinzugekommen ist die Prüfung zu Geschichte und Landeskenntnissen.

Fazit: Am vergangenen Dienstag hat Rainer Bauböck an dieser Stelle[12] auf die Verhinderung des Wahlrechts für Drittstaatsangehörige durch eine blockierte Staatsbürgerschaft hingewiesen. Genau das sind die Sprachanforderungen seit 1998, keine Hilfen für die Integration, sondern nach sprachlichen und soziokulturellen Kriterien diskriminierend und integrations- und demokratiepolitisch kontraproduktiv. Sie finden das im Detail in der Erklärung des Netzwerks Sprachenrechte**. Ich will das knapp zusammenfassen:**
Die Sprachanforderungen sind sachlich nicht begründet und nicht verhältnismäßig, weil sie auf die Lebenssituation der Betroffenen keine Rücksicht nehmen und nicht fragen, welches Deutsch in welchem Umfang und welcher Modalität die Menschen brauchen. Abgesehen davon, dass die Tests auf der Basis des Europäischen Referenzrahmens schon deshalb fraglich sind, weil dieser Referenzrahmen gar nicht für diese Zwecke entwickelt wurde und auf die Situation der Migrantinnen

[12] Veranstaltung im Rahmen der Demokratiewoche am 20.10.2026

und Migranten nicht passt, sind bereits die bestehenden sprachlichen Voraussetzungen nach B1 zu hoch und stellen für viele Menschen, die bereits ein selbstbestimmtes Leben in Österreich führen, eine immense Hürde in Hinblick auf ihre Einbürgerung dar.

Mit der beabsichtigten Erhöhung der Sprachanforderungen auf B2 wird die Situation endgültig absurd: B2 entspricht dem Matura-Sprachniveau in der ersten lebenden Fremdsprache. **Ich bezweifle, dass alle Deutschsprachigen in Österreich die deutsche Sprache in allen Fertigkeitsbereichen (Lesen, Hören, Sprechen, Schreiben) auf diesem Niveau beherrschen.**

Demokratiepolitisch bedenklich ist, dass damit die ohnehin niedrige Einbürgerungsrate bei uns weiter absinken würde.: Etwa 1,5 Millionen Menschen im wahlrechtsfähigen Alter, also 20%, in Wien sind es sogar 35 %, unter den jungen Menschen (16-24) sogar 41%, die bei uns leben, arbeiten, Steuern zahlen, haben wegen der fehlenden Staatsbürgerschaft kein Wahlrecht –- **das muss uns beunruhigen**. Ein großer Teil dieser Nicht-Wahlberechtigten im wahlfähigen Alter, in Wien gut 55%, lebt seit über 10 Jahren in Österreich, gut 5% sind in Österreich geboren. Für sie alle ist das ein Signal der Exklusion – wir wollen euch nicht!

Dabei gehören die Sprachanforderungen für Zugewanderte für Aufenthaltstitel und Staatsangehörigkeit keineswegs zum Kern, zur DNA der Republik, im Gegenteil, sie sind **eine junge, der Tradition des vielsprachigen Österreich eigentlich fremde Erfindung einer blau-schwarzen Regierung zur Diskriminierung von Drittstaatsangehörigen**, - denn sie gelten ja nur für diese eine Gruppe.

Wer Teilhabe verhindert durch immer höhere Hürden, verhindert damit auch erfolgreichen Spracherwerb und erfolgreiche Integration – ist das die eigentliche Absicht derjenigen, die jetzt die Erhöhung betreiben?